

Ein	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA G West		
11. JAN. 2016		
AZ: 24 218 Dieter		
ZK	ZwV	R
Wv	Abt.	Vg.
Uml.		



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Dieter Reiter

0262.2-21.0009

Datum
10. Jan. 2016

Durchgängig Tempo 30 in der Maria-Eich-Straße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01388 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirks Pasing-Obermenzing
am 21.03.2017

Sehr geehrte [REDACTED]

der Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing hat sich in seiner Sitzung am 12.09.2017 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst. Der Bezirksausschuss fordert eine durchgehende Lösung mit Tempo 30 in der Maria-Eich-Straße. Die unterschiedlichen Geschwindigkeiten verleiten zum unnötigen Beschleunigen.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 21 zur Entscheidung vorgelegt und Folgendes mitgeteilt:

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt 50 km/h. Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es zwei verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h:

1. nur in Wohngebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf, sowie
2. bei Straßen ohne Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien.

Die Maria-Eich-Straße hat, laut Aussage des Kreisverwaltungsreferats, die Funktion einer Hauptverkehrsstraße, die sich von den angrenzenden Wohnstraßen in der baulichen Ausge-

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92532
Telefax: 233989 92532

staltung, der Verkehrsfrequenz und der verkehrlichen Bedeutung abhebt. Die Einbeziehung der Maria-Eich-Straße in eine Tempo-30-Zone ist aus diesen Gründen nicht möglich.

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h ist außerdem auf der Grundlage von § 45 StVO nur als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig.

Das Kreisverwaltungsreferat führt aus, dass in der Maria-Eich-Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit derzeit in zwei Abschnitten auf 30 km/h beschränkt sei. Dies erfolgte zum einen aus Gründen der Schulwegsicherheit und zum anderen wurde dies wegen eines unübersichtlichen Kurvenbereichs und der damit begründeten besonderen Gefährdungssituation angeordnet. Bei den übrigen Straßenabschnitten der Maria-Eich-Straße lägen nach Verlauf, technischer Ausstattung und Profilierung keine Besonderheiten vor, die eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigen könnten. Dies wäre nach Auskunft des Kreisverwaltungsreferats auch vom Polizeipräsidium München bestätigt und eine durchgehende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h abgelehnt worden.

Darüber hinaus wurde dem Kreisverwaltungsreferat von der Polizei zuletzt im Mai 2017 mitgeteilt, dass das Unfallaufkommen in der Maria-Eich-Straße, wie bereits in den letzten Jahren, unauffällig sei.

Insofern lägen aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats keine Anhaltspunkte und keine Rechtsgrundlagen vor, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Sicherheitsgründen in der gesamten Maria-Eich-Straße erforderlich machten.

Im Übrigen darf ich auf die als Anlage beigefügte Beschlussvorlage, Nr. 14-20 / V09482 vom 12.09.2017 verweisen. Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage der von Ihnen initiierten Bürgerversammlungsempfehlung nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen